

# Leitfaden zur italienischen Erbfolge



**De Tullio**  
INTERNATIONAL LAW FIRM

## Einführung

Im Erbfolgeverfahren werden alle rechtlichen Aspekte des Verstorbenen auf die Erben übertragen. Das Vermögen wie auch die Schulden des Erblassers sind Teil der Erbfolge.

Folgende Themen müssen in Betracht gezogen werden: Welche Pflichten ergeben sich aus der testamentarischen Erbfolge? Was bedeutet gesetzlichen Erbfolge? Folglich ist es wichtig zu wissen, dass sich aus der Annahme einer Erbschaft finanzielle Verpflichtungen ergeben.



Ausserdem sieht das italienische Erbrecht für Pflichtteilsberechtigte besondere Rechte vor. Deren Anteil am Erbe ist immer gesichert und kann im Verzugsfall eingeklagt werden.

Mit dem Testament bestimmt der Erblasser, was mit seinem Vermögen nach seinem Tod geschehen soll.

Das Testament garantiert Ihnen, dass Ihre Immobilie an die Familienmitglieder und Freunde weitergegeben wird, die Sie bestimmt haben. Stirbt jemand "nicht testamentarisch geregelt", kann die Vererbung seiner Immobilie und seines Vermögens kompliziert und langwierig sein und bis zu mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die Vermögenswerte werden in diesem Fall nach italienischem Recht und nicht nach Ihren Wünschen verteilt.

Die De Tullio Law Firm hat diesen Leitfaden verfasst, um Ihnen einen Einblick in das italienische Erbfolgeverfahren zu geben und um häufig gestellte Fragen zum italienischen Erbrecht zu beantworten.

Falls Sie weitere Auskunft wünschen oder Fragen zum Thema haben, kontaktieren Sie uns bitte unter [www.detulliolawfirm.com](http://www.detulliolawfirm.com)

## Was bedeutet Erbfolge und wie wird sie in Italien geregelt?

In Italien beginnt die Erbfolge, also der Übergang aller Vermögenswerte einer Person auf seine Erben, rechtlich mit dem Todeszeitpunkt.

Das italienische Erbfolgerecht ist auf dem Prinzip der "Einheit des Erbes" begründet.



Die Einheitlichkeit der Erbfolge beruht auf der Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen: Auf bewegliches Vermögen ist das Recht des letzten Wohnsitzes/der letzten Staatsangehörigkeit des Verstorbenen anwendbar, während auf unbewegliches Vermögen wie z. B. Immobilien das so genannte "lex rei sitae" (Recht des Landes, in dem sich die Immobilie befindet) Anwendung findet.

Sollte sich der Nachlass inkl. Grundvermögen in verschiedenen Staaten befinden, ist die Konsequenz, dass das jeweilige Grundvermögen nach dem Recht des Ortes vererbt wird, an dem sich das Grundvermögen (die Sache) aktuell und physisch befindet.

Das Erbfolgeverfahren steht kurz vor dem Abschluss, wenn alle Vermögenswerte, Rechte und offene Zahlungen auf die Erben des Verstorbenen übertragen worden sind.

Der letzte Schritt ist die Zuteilung oder im Falle mehrerer Erben die Aufteilung der Erbmasse. Diese Aufteilung kann in beidseitigem Einverständnis der Erben oder infolge eines Gerichtsverfahrens vorgenommen werden, falls die Erben eine besondere Vereinbarung treffen. Die Aufteilung wird im Moment der Annahme der Erbteile gültig oder aber zum Zeitpunkt der Unterschrift der Aufteilungsvereinbarung, die in schriftlicher Form verfasst werden sollte.

Es gilt zu bedenken, dass der Tod eines Familienmitglieds eine Reihe von Massnahmen nach sich zieht, z.B. die Suche nach einem Testament, die Bestandsaufnahme aller Vermögenswerte des Verstorbenen, die Ermittlung von Schließfächern und Bankkonten, und die Information der zuständigen Behörden, um das gesamte Erbfolgeverfahren abzuschliessen.

## **Erforderliche Dokumente:**

Der erste Schritt nach einem Todesfall besteht darin, alle erforderlichen Dokumente zusammenzutragen, um das Erbfolgeverfahren einzuleiten und die "Dichiarazione di Successione", die Erbschaftsteuererklärung, vervollständigen zu können ( bitte lesen Sie dazu den Abschnitt über "Erbschaftsteuererklärung"). Im allgemeinen sind folgende Dokumente zum Abschluss des Erbfolgeverfahrens erforderlich:

1. Totenschein: Der Totenschein wird von der zuständigen Behörde, meist das lokale Standesamt, ausgestellt und beinhaltet Zeitpunkt, Ort und Todesursache. Um einen Totenschein zu erlangen, verlangt die zuständige Behörde eine Passkopie und die Steuernummer des Verstorbenen. Der Antragsteller muss sich ebenfalls ausweisen mit Pass und Steuernummer.
2. Eine eidesstattliche Versicherung über die Familiensituation des Verstorbenen: dabei handelt es sich um die öffentliche Beurkundung mit der ein Eidleistender oder ein vereidigter Zeuge im Beisein von Zeugen Erklärungen über den Familienstammbaum des Verstorbenen abgibt und so potentielle Erben identifiziert.
3. Besitzurkunden über den Kauf von Land oder Gebäuden und alle übrigen Unterlagen zu Abänderungen und Bauarbeiten an diesen Gebäuden (Vergrößerungen, Garantiebescheinigungen, Baupläne, Raumplanung).
4. Das Familienbuch des Verstorbenen: Eine Urkunde, ausgestellt vom Standesamt des Wohnsitzes des Verstorbenen. Damit kann die Identität und Berechtigung gesetzmässiger Erben festgestellt werden. Diese Urkunde liefert Informationen zur ganzen Familie, den Namen und Verwandtschaftsgraden, Ort und Geburtsdatum jedes einzelnen Familienmitglieds, auch jener, die weggezogen oder verstorben sind.



Es gibt zwei unterschiedliche Nachlassverfahren:

- die gesetzliche Erbfolge (auch untestierte Erbfolge genannt), die in Ermangelung eines Testaments entsprechend dem Gesetz geregelt wird;
- die testamentarische Erbfolge, die nach dem letzten Willen des Verstorbenen geregelt wird, was in einem rechtsgültigen Testament gemäss geltender Rechtsprechung vorliegen muss.

## Die gesetzliche Erbfolge

Falls der Verstorbene kein Testament hinterlassen hat, bestimmt die italienische Rechtsprechung, welche Verwandte einen rechtmässigen Anspruch auf die Vermögenswerte des Verstorbenen haben und wie hoch deren Anteil ist. Fehlen rechtmässige Erben bis zum 6. Verwandtschaftsgrad, fällt die Erbmasse an den Staat. Man unterscheidet zwei Arten von Verwandtschaftsbezeichnungen:

- die lineare Verwandtschaft (Vater-Kinder; Grossvater-Enkelkinder): Familienmitglieder, die direkt voneinander abstammen;
- die kollaterale Seitenverwandten (Brüder und Schwestern; Onkel-Neffe): obwohl sie von derselben Person abstammen, aber nicht direkt voneinander abstammen.

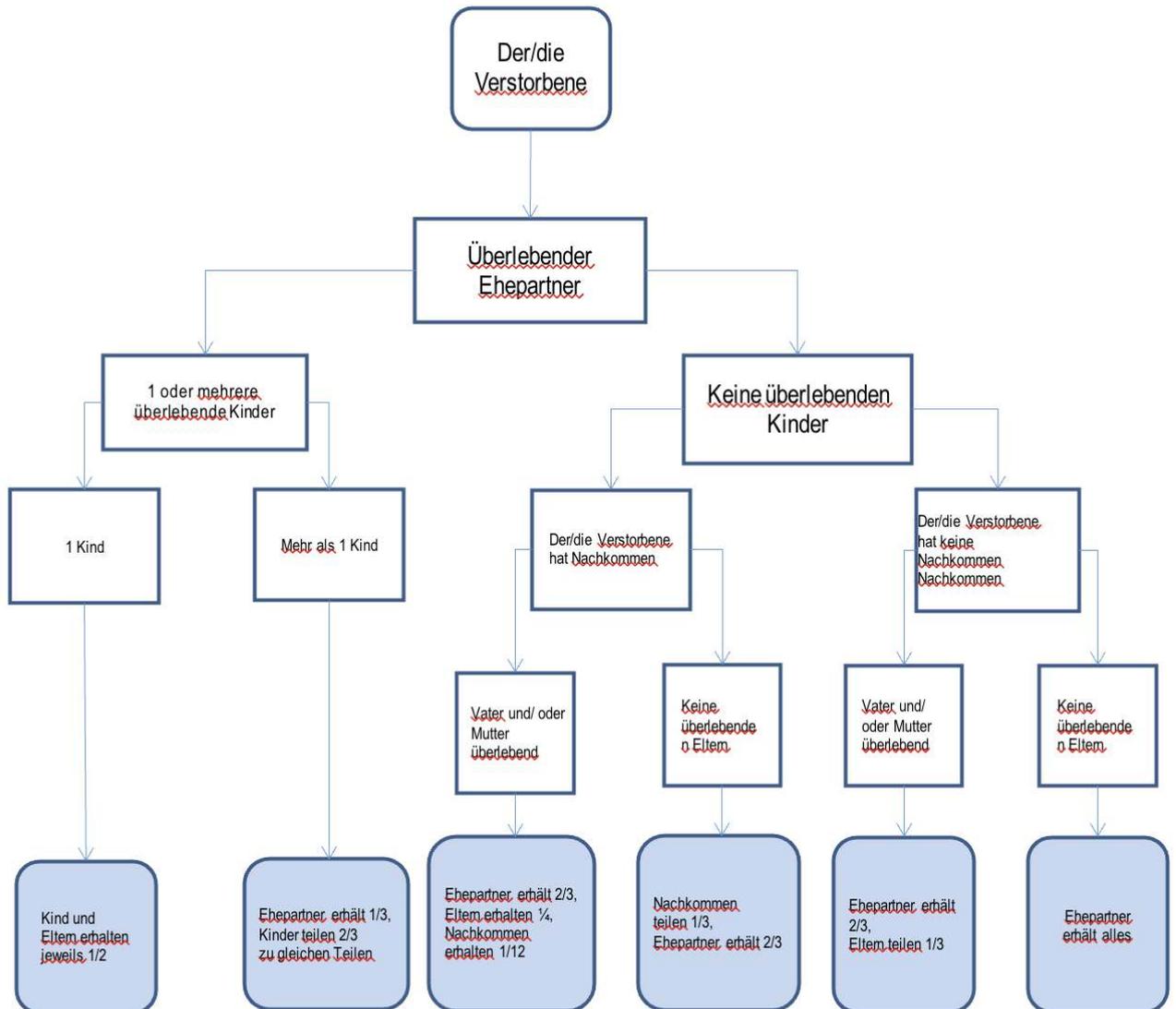
Verwandte, die unter dem italienischen Gesetz als rechtmässige Erben anerkannt werden, sind:

- der/die Ehepartner/in
- Kinder, eheliche und adoptierte Kinder haben dieselben Rechte
- rechtmässige Familienmitglieder (Vater, Mutter, Grossvater, Grossmutter), Verwandte
- alle übrigen Verwandten bis zum 6. Grad
- der italienische Staat (falls keine Erben oder andere Verfügungen vorhanden sind).

Der Verwandtschaftsgrad bestimmt den Erbenspruch und schliesst weiter entfernte Verwandte aus, "Diritto di Precedenza" (Vorrang durch Nähe). Falls die Erben den gleichen Verwandtschaftsgrad aufweisen, erben beide zu gleichen Teilen die Vermögenswerte des Verstorbenen.

Ob durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge, eine "Dichiarazione di Successione", eine Erbschaftsteuererklärung, muss innerhalb eines Jahres nach dem Todeszeitpunkt erfolgen.

Alle erforderlichen Schritte gestalten sich mithilfe eines unparteiischen Rechtsbeistands reibungsloser. Ihr Anwalt kontaktiert die zuständigen Behörden, holt die nötigen Dokumente ein und erledigt alle Formalitäten für Sie.



## **Erbfolge und Familienstand**

Bezüglich Ehe und Lebensgemeinschaften ist besonders darauf hinzuweisen, dass das italienische Recht je nach der Regelung der Ehepartner unterschiedliche Bestimmungen anwendet:

- Für Eheleute, die in Gütergemeinschaft leben, gilt: Im Todesfall einer der Ehepartner fällt dem überlebenden Ehepartner die Hälfte aller Vermögenswerte zu, die Teil der Gütergemeinschaft sind. Nicht zu den Vermögenswerten zählt alles, was von einem der Eheleute während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft eingebracht wurde.
- Für Eheleute, die in Gütertrennung leben, gilt: Nur die Vermögenswerte des verstorbenen Ehepartners werden im Erbfolgeverfahren in Betracht gezogen. Falls das Haus des Wohnsitzes der Eheleute auf beide Namen eingetragen ist (und sofern keine Kinder vorhanden sind), wird es zu 50% vererbt. Falls das Haus vom verstorbenen Ehepartner gekauft wurde und nur auf dessen Namen registriert ist, erbt der überlebende Ehepartner zu 100%. Vorhandene Bankkonten erbt der überlebende Ehepartner zu 100%, ausser die Bankkonten sind auf beide Namen registriert.
- Für Eheleute, die in beidseitigem Einvernehmen in Gütertrennung leben, gilt: Im Falle des beidseitigen Einverständnisses behält der überlebende Ehepartner alle Rechte über die Vermögenswerte, die Teil der Erbmasse sind.
- Für Eheleute, die in richterlich festgestellter Trennung leben, gilt: Falls dem Ehepartner, der für die Trennung als verantwortlich gilt, zum Zeitpunkt der Trennung gerichtlich eine monatliche Unterhaltszahlung zugesprochen wurde, (Art. 548, Teil 2 des italienischen Zivilgesetzbuchs), hat er/sie Anrecht auf eine lebenslange monatliche Unterhaltszahlung, solange es keine Veränderung der finanziellen Umstände des überlebenden Ehepartners gibt und vorausgesetzt, dass die Erbmasse diesen lebenslangen Unterhalt garantiert.
- Bei Scheidung gilt: Der überlebende Ehepartner verliert alle Ansprüche auf das Erbe, sofern die Scheidungsurkunde vor dem Todeszeitpunkt des Verstorbenen unterzeichnet wurde.
- Für Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften gilt: Italien erkennt leider keine Rechte für unverheiratete Paare an. Von daher können diese nur im Zuge einer gesetzlichen Erbfolge ihren entsprechenden Anteil erben. Um dem überlebenden Lebenspartner, der vom italienischen Gesetz nicht als Erbe anerkannt wird, eine unangenehme und komplizierte Situationen zu ersparen, ist es für Paare in Lebensgemeinschaften absolut notwendig ein Testament zu errichten, das den letzten persönlichen Willen festhält.

## Gesetzliche Erbfolge

Die italienische Erbfolge beruht auf den Grundsätzen des Römischen Rechts, das die Ansprüche direkter Familienangehöriger schützt, und somit das Recht des Erblassers, über seine Vermögenswerte frei zu verfügen, teilweise einschränkt.

Die testamentarische Erbfolge bedeutet, dass die Erbmasse nach dem Willen des Erblassers gemäss eines italienischen Testaments zugewiesen wird. Falls kein Testament vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das Testament ist eine rechtsverbindliche Urkunde, das vom Erblasser erstellt und unterzeichnet wird und womit er/sie bestimmt, was nach seinem/ihrer Tod mit den Vermögenswerten geschehen soll.

Bei ausländischen Testamenten verlangt der italienische Gesetzgeber eine Beglaubigung seitens eines italienischen Notars, bevor das Nachlassverfahren eingeleitet werden kann. Fremdsprachliche Urkunden, die ausländischer Rechtsprechung unterliegen, können erhebliche Schwierigkeiten darstellen.

Ein italienischer Notar wird im Übrigen keine fremdsprachlichen Urkunden beglaubigen, wenn keine professionell angefertigte, italienische Übersetzung vorliegt. Die Kosten für einen qualifizierten Übersetzer oder Dolmetscher könnten höher sein als die für die Erstellung eines italienischen Testaments.

Die Erstellung eines italienischen Testaments vermeidet Konflikte für die Erben und garantiert, dass die italienischen Behörden die rechtlichen Rahmenbedingungen unmissverständlich umsetzen können.

Nach dem Tod des Erblassers wird das italienische Testament registriert und von den zuständigen italienischen Behörden eröffnet. Einer der Grundsätze des italienischen Erbrechts ist der Schutz der Familie.

Infolgedessen gibt es Erben, die nicht von der Erbfolge ausgeschlossen werden können, die sogenannten Pflichtteilsberechtigten, die auch im Falle der testamentarischen Erbfolge erbberechtigt sind. Ein Teil der Vermögenswerte des Verstorbenen (der Pflichtteil) muss notwendigerweise den Pflichtteilsberechtigten zugeteilt werden.

Das italienische Zivilgesetzbuch setzt den Erbteil genau fest, über den der Erblasser frei verfügen kann.

Der italienische Gesetzgeber weist einen Teil der Erbmasse den Pflichtteilsberechtigten zu, wie z.B.:

- ehelichen, leiblichen und adoptierten Kinder
- Ehepartnern
- rechtmässigen Verwandten (nur falls keine Kinder vorhanden sind)



Der Pflichtteil und der frei verfügbare Teil abhängig vom Verwandtschaftsgrad zu dem Verstorbenen:

<b>Erben</b>	<b>Pflichtteil</b>	<b>Verfügbarer Teil</b>
Ehepartner	1/2	1/2
Ehepartner + 1 Kind	1/3 Ehepartner, 1/3 Kind	1/3
Ehepartner + 2 oder mehr Kinder	1/4 Ehepartner, 1/2 Kinder	1/4
Ehepartner und Verwandte	1/2 Ehepartner, 1/4 Verwandte	1/4
1 Kind	1/2	1/2
2 oder mehr Kinder	2/3	1/3
Verwandte	1/3	2/3
Ehepartner, Verwandte und Geschwister	1/2 Ehepartner, 1/4 Verwandte	1/4
Ehepartner und Geschwister	1/2 Ehepartner	1/2
Verwandte und Geschwister	1/3 Verwandte	2/3
Geschwister	/	Alle Vermögenswerte

Ob bei gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge, eine "Dichiarazione di Successione", eine Erbschaftsteuererklärung, muss in jedem Fall innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Erblassers eingereicht werden.

Ungeachtet dessen, was bisher beschrieben wurde, gilt zu erwähnen, dass für nicht-italienische Staatsbürgern unterschiedliche Rechtsvorschriften angewendet werden können, und nur ein Rechtsanwalt, der auf länderübergreifende Erbfolgeverfahren spezialisiert ist, kann Ihnen beratend zur Seite stehen. Ein weiterer Grund für das Erstellen eines italienischen Testaments.

## Warum lohnt es sich ein italienisches Testament abzufassen?

Für ausländische Staatsbürger mit Vermögenswerten in Italien ist es ratsam ein italienisches Testament zu errichten. Dies vereinfacht die Eigentumsübertragung für die Erben erheblich. Gemäss italienischer Rechtsprechung müssen alle ausländischen Testamente von einem Notar beglaubigt werden, bevor das Nachlassverfahren eingeleitet werden kann.

Obschon Italien im allgemeinen internationale Testamente anerkennt, ist es für einen nicht-italienischen Staatsbürger mit Grund- oder Immobilienbesitz in Italien empfehlenswert, ein italienisches Testament zu errichten. Fremdsprachliche Urkunden, die unter die jeweilige nationale Rechtsprechung fallen, können in Italien für Schwierigkeiten sorgen. Kein Notar wird fremdsprachliche Urkunden ohne eine professionelle Übersetzung ins Italienische beglaubigen.

Es gilt ausserdem zu bedenken, dass ein italienisches Testament die Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit italienischen Banken erheblich beschleunigt. Die Bankkonten des Verstorbenen werden umgehend nach dessen Tod eingefroren und die deponierten Geldmittel zu erlangen kann ein äußerst langer und schwieriger Prozess sein. In der Zwischenzeit werden die Erben möglicherweise aufgefordert, aus eigener Tasche Betriebskosten zu begleichen.

Die Vorteile eines italienischen Testaments können wir wie folgt zusammenfassen:

- Missverständnisse und Konflikte unter den Erben zu vermeiden
- Reduzierung der Erbschaftsteuer auf Sach- und Vermögenswerte
- Vereinfachung des Erbschaftverfahrens für die italienischen Behörden

Ein Testament kann darüberhinaus jederzeit bis zum letzten Moment vom Erblasser abgeändert werden. Es ist unbedingt notwendig, dass das Testament an einem sicheren Ort aufbewahrt wird, zum Beispiel bei einem unabhängigen Rechtsanwalt, der die Verwahrung garantiert und die möglichen Erben nach dem Ableben des Erblassers darüber informieren kann



Ein fachkundiger Rechtsanwalt assistiert Ihnen beim Aufsetzen eines Testaments nach italienischer Gesetzgebung. Dies begrenzt die Auswirkungen der gesetzlichen italienischen Erbfolge und stellt sicher, dass Ihre italienische Immobilie nach Ihren Verfügungen vererbt wird und Sie nicht gegen Regelungen des italienischen Erbrechts verstossen. Ein Testament ermöglicht es Ihnen beispielsweise, Vermögenswerte Wohltätigkeitsorganisationen, öffentlichen Einrichtungen etc. zukommen zu lassen. Daher wäre es ratsam, sich von einem kompetenten Rechtsanwalt beraten zu lassen.

## Die Erbschaft annehmen oder ausschlagen?



Jeder Erbe/jede Erbin ist jederzeit berechtigt, seinen/ihren Anspruch auf das Erbe auszuschlagen. Falls er/sie die Erbschaft jedoch einmal angetreten hat, ist dies eine unwiderrufliche Entscheidung.

Die Annahme der Erbschaft kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Die Annahme sollte in jedem Fall innerhalb von zehn Jahren nach Eröffnung des Nachlassverfahrens erfolgen. Die ausdrückliche Annahme der Erbschaft erfolgt, wenn der Erbe/die Erbin sich durch eine notarielle Urkunde oder eine Privaturkunde bereit erklärt, die Erbenstellung anzunehmen.

Die stillschweigende Annahme der Erbschaft erfolgt dann, wenn die betreffende Person durch sein/ihr Verhalten zeigt, dass er/sie die Erbschaft annehmen will.

Eine Erbschaft kann auch durch Erstellung eines Nachlassverzeichnisses angenommen werden. Der Erbe behält sich auf diese Art das Recht vor, unter Berücksichtigung der Tatsache, ob die Schulden den Wert der Immobilie übersteigen, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. So kann der Erbe/die Erbin sich der Pflicht entbinden, die Schulden zu zahlen, indem er/sie zugunsten von Gläubigern und Vermächtnisnehmern die Erbschaft ausschlägt.

Im allgemeinen verzichten Erben dann auf die Erbschaft, wenn die Verbindlichkeiten den Wert der zu erbenden Immobilie übersteigen. Die Erben sind dazu verpflichtet, die Verbindlichkeiten des Verstorbenen bis zum Wert der zu erbenden Immobilie zu begleichen. Falls ein Erbe/die Erbin die Erbschaft ausschlagen will, muss er/sie das vor einem Notar oder einer Amtsperson öffentlich bekanntgeben. Der Verzicht auf eine Erbschaft kann nicht privatschriftlich erfolgen. Der Verzicht kann widerrufen werden, solange der Erbe die Erbschaft nicht angetreten hat.

Es ist immer ratsam sich von einem kompetenten, unparteiischen Rechtsanwalt assistieren zu lassen, der Sie über Verbindlichkeiten, anfallende Gebühren und Pflichten aus der Erbschaft informieren kann. Auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme wird ein fachkundiger Rechtsanwalt den Erben/die Erbin in die Lage versetzen, eine fundierte Entscheidung zu fällen.

## Die Erbschaftsteuererklärung



Ob der Verstorbene kein Testament hinterlassen hat oder in einem italienischen Testament die Erbfolge bestimmt hat, die "Dichiarazione di Successione", die Erbschaftsteuererklärung muss innerhalb eines Jahres nach Todeszeitpunkt eingereicht werden. Dazu muss ein entsprechendes Formular vom Finanzministerium eingeholt werden.

Alle Vermögenswerte des Verstorbenen müssen darin erfasst und aufgeführt werden. Dieses Formular wird an die zuständige italienische Steuerbehörde (Agenzia delle Entrate) übermittelt und die Erben werden um Zahlung der fälligen Erbschaftsteuer gebeten.

Zusätzlich zu persönlichen Angaben zum Verstorbenen und zu den Erben gehören zur Erbschaftsteuererklärung:

- eine detaillierte Beschreibung der ererbten Vermögenswerte
- Einzelheiten zu den von den Erben bereits entrichteten Steuern (Hypotheken- und Katastersteuern) mit Kopien der Belege; eine Pauschale von 168 € für Hypotheken- und Katastersteuern wird fällig, falls der Begünstigte die ererbte Immobilie zu seinem Erstwohnsitz erklärt.
- der Totenschein des Verstorbenen
- das Familienstammbuch des Verstorbenen und der Erben
- das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Testaments im Falle der testamentarischen Erbfolge;

Innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der Erbschaftsteuererklärung ist es erforderlich, beim Grundbuchamt die "voltura catastale", die Grundbuchübertragung, zu beantragen. Dies kann entweder vom neuen Eigentümer der Immobilie (in diesem Falle der Erbe) beantragt werden oder mittels eines bevollmächtigten Rechtsanwalts. Durch die "voltura" wird die Finanzbehörde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Vermögenswerte (sowohl die Grundstücke wie auch die Immobilie) vom Verstorbenen auf den/die Erben überschrieben wurde.

Wegen des ausserordentlich komplizierten bürokratischen Aufwands, der Menge an Dokumenten, welche die zuständigen italienischen Behörden einfordern, ist es äusserst empfehlenswert, den Rat und die Unterstützung eines fachkundigen Rechtsanwalts einzuholen.

## Italienische Erbschaftsteuer

Falls der Verstorbene seinen Erstwohnsitz in Italien hatte, unterliegen alle Vermögenswerte des Verstorbenen weltweit der italienischen Erbschaftsteuer (Imposte sulle Successioni).

Andernfalls wird die italienische Erbschaftsteuer auf die in Italien befindliche Immobilie berechnet. Es empfiehlt sich, den Rat eines fachkundigen Anwalts einzuholen, denn Italien hält sich an verschiedene internationale Abkommen, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.



Je nach Verwandtschaftsgrad wird ein Erbe unterschiedlich hoch besteuert. Hier eine kurze Übersicht zu den Sätzen:

- 4% für die Übertragung auf den überlebenden Ehepartner und die Kinder mit einem Freibetrag von 1 Mio Euro .
- 6% für die Übertragung auf die Geschwister des Verstorbenen, mit einem Freibetrag von 100.000 Euro für jeden Begünstigten.
- 6% für die Übertragung auf Verwandte bis zum 4. Grad und alle übrigen Verwandten seitens des Ehepartners bis zum 3. Grad (ohne Freibetrag).
- 8% für die Übertragung auf alle übrigen Nicht-Verwandten (ohne Freibetrag).

Die Steuersätze und die Freibeträge entsprechen den gültigen italienischen Erbschaftsteuerregelungen und werden auf Basis des Gesamtnettovermögens des Verstorbenen errechnet. Dieser Betrag versteht sich abzüglich von Verbindlichkeiten und allen abzugsfähigen Spesen, Arzt- und Beerdigungskosten. Die Vermögenswerte innerhalb des Nachlassverfahrens sind Liegenschaften, Firmen, Aktien, Kredite und in einem Bankkonto deponierte Geldmittel.

Die folgende Tabelle fasst die aktuelle Erbschaftsteuerregelung in Italien zusammen:

<b>Verwandtschaftsgrad</b>	<b>Freibetrag</b>	<b>Anwendbarer Satz für den übersteigenden Anteil</b>
Ehepartner oder direkte Verwandte	Bis 1 Mio Euro	4 %
Geschwister	Bis 100.000 Euro	6 %
Verwandte bis zum 4. Grad, direkte Verwandte und kollaterale Verwandte bis zum 3. Grad	Kein Freibetrag	6 %
Übrige	Kein Freibetrag	8 %

Generell wird bei jeder Vererbung von Immobilien eine Registersteuer in Höhe von 3% (oder eine Pauschale von 168 Euro, s.o.) fällig.

Wichtig zu beachten ist auch, dass Italien ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat mit verschiedenen Ländern (u.a. Deutschland, die Schweiz und Österreich). Um sicherzustellen, dass korrekt nach der italienischen Erbschaftsteuerregelung verfahren wird, ist es sehr ratsam, sich bei grenzüberschreitenden Erbangelegenheiten fachkundigen Rat einzuholen.

### **Erste Schritte: Die Betriebskosten verwalten.**

Als Erbe sollten Sie als erstes einige praktische Dinge in Angriff nehmen. Das ist zum einen der Namenswechsel für alle Verträge im Zusammenhang mit Betriebskosten. Das ist meist nicht so einfach, wie es scheint.

Häufig haben die Versorgungsunternehmen unterschiedliche Verfahrensweisen. Es ist keine gute Idee, die Verträge auf den alten Namen weiterlaufen zu lassen, denn dies könnte steuerliche Konsequenzen haben.



Die folgenden Unterlagen sollten Sie unbedingt immer bereithalten:

- Pass und Steuernummer des Verstorbenen;
- Pass und Steuernummer von einem der Erben;
- mindestens eine Betriebskostenabrechnung;
- katastrale Informationen zu dem Gebäude, das beim Versorgungsunternehmen registriert ist.

An dieser Stelle sei der Unterschied zwischen "voltura" und "subentro" erwähnt. Die voltura bezeichnet die Umschreibung des Vertrags von einem Eigentümer auf den anderen, ohne dass die Versorgung unterbrochen wird. Der subentro hingegen besteht darin, dass die Versorgung nach vorheriger Kündigung eines bestehenden Vertrags wieder aufgenommen wird.

Elektrizität- und Gasversorgung: ein konkreter Antrag im Falle von "voltura" und "subentro" ist erforderlich.

Die voltura wird meist dann angewandt, wenn Familienmitglieder unter einem Dach mit dem verstorbenen Vertragsnehmer eines Versorgungsvertrags wohnen. Da diese bereits vor dem Tod des Vertragsnehmers die Versorgung genutzt haben, ist es nur noch nötig, den Namen im Vertrag umzuschreiben ohne dass zusätzliche Kosten anfallen. In diesem Falle sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Angabe des Wohnsitzes.
- Passkopie der Person, die den Antrag auf Umschreibung des Namens im Vertrag stellt.
- eidesstattliche Erklärung über den Grad der Verwandtschaft zwischen dem Antragssteller und dem Verstorbenen.

Im Falle eines "subentro", indem ein Versorgungsvertrag wiederhergestellt wird, ist der Antrag für ein "subentro" gleichbedeutend mit einem Antrag auf einen neuen Vertrag. Bei der Ausführung eines neuen Vertrags (also dem "subentro") fallen natürlich Kosten an, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versorgungsunternehmens abhängen.

**Telefon:** generell ist es möglich, den Namen telefonisch (von der Telefonnummer des Verstorbenen aus) oder im Internet umzuschreiben. Dafür sind folgende Dokumente erforderlich:

- eine Telefonrechnung
- Pass und Steuernummer des Verstorbenen
- Pass und Steuernummer des Erben

Falls Sie den Antrag auf Umschreibung postalisch stellen, müssen diese Dokumente hinzugefügt werden:

- Information zur Telefonabrechnung (Kopie der Abrechnung)
- Totenschein des Vertragsnehmers mit der Telefongesellschaft
- Passkopie und Steuernummer des Erben
- Kontaktdaten des Erben

Derjenige, der in den Vertrag eintritt, übernimmt alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Nutzungskosten. Sollten ausstehende Zahlungen existieren, muss der neue Vertragsnehmer diese begleichen.

**Abfallentsorgung:** Jede Gemeinde hat ihre eigenen Entsorgungsbestimmungen und erteilt Auskunft über das weitere Vorgehen. Im allgemeinen muss der Erbe einen Antrag auf Kündigung der Müllfuhrservices stellen. Falls dieser Antrag "Denuncia di cessazione" nicht gestellt wird, wird die Müllabfuhr weiterhin ihre Rechnungen stellen.

Der Erbe ist dann nicht in der Lage, die Müllabfuhr abzubestellen, falls:

- mindestens 1 Person in der Immobilie wohnt
- die Immobilie zwar momentan nicht bewohnt ist, aber theoretisch bewohnbar ist.

Die Erben müssen häufig eine Kopie des Katasterplans vorweisen, um den Müllabfuhrservice zu kündigen.

## Neueste Aktualisierungen im europäischen Erbfolgerecht

Nach vielen Jahren der Verhandlung, hat das Europäische Parlament die Verordnung 650/2012 erlassen. Am 4. Juli 2012 wurde die Verordnung zur "gerichtlichen Zuständigkeit, dem anwendbaren Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die Anerkennung und Vollstreckung von öffentlichen Urkunden im Zusammenhang mit Erbsachen und die Schaffung eines europäischen Erbfolgezertifikats" erlassen.



Dies soll den freien Personenverkehr innerhalb der EU bei länderübergreifenden Erbschaftstransaktionen vereinfachen. Insbesondere verleiht die Verordnung die Sicherheit, welches Gesetz eine Erbfolge regelt und räumt den betreffenden Personen die Möglichkeit ein sich zu entscheiden, welches Gesetz ihr Erbfolgeverfahren regeln soll. Die neue Verordnung findet auf testierte Erbfolgen (mit existierendem Testament) und auf untestierte Erbfolgen (ohne ein existierendes Testament) Anwendung. Andere Bereiche, wie beispielsweise die Steuer, sind davon ausgeschlossen.

Die neue EU-Verordnung basiert auf einem allgemeinen Grundsatz: "das anzuwendende Gesetz für die Erbfolge ist das des Landes, in dem der Verstorbene zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte" ausser der Verstorbene hat vor seinem Tod ein anderes nationales Gesetz gewählt, das angewendet werden soll.

Der "gewöhnliche Aufenthalt" bezeichnet das Land, zu dem jemand eine enge und kontinuierliche Beziehung hat mit einer Gesamtbewertung der Lebensumstände des Verstorbenen in den Jahren vor seinem Ableben und zum Zeitpunkt seines Todes, der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts und die Gründe dafür.

Die neue Verordnung wird ausserdem ein europäisches Erbfolge-Zertifikat hervorbringen, das es den Erben erleichtern wird, ihre Ansprüche in einem anderen EU-Land geltend zu machen oder auch einem Testamentsvollstrecker die Ausübung seiner Befugnisse in einem anderen EU-Land zu ermöglichen.

Mit diesem neuen Zertifikat wird es möglich sein folgendes darzulegen:

- den Status und die Ansprüche jedes Erben und seinen/ihren jeweiligen Anteil
- die Zuweisung eines bestimmten Teils der Immobilie an den Erben
- die Kompetenz das Testament zu vollstrecken und das Erbe zu verwalten.

Die neue Verordnung wird angewandt auf Personen, die am oder nach dem 17. August 2015 versterben.

Dennoch sind bereits Übergangsregelungen in Kraft, mittels derer man das anzuwendende Erbfolgerecht vor dem 17. August 2015 wählen kann, vorausgesetzt es erfüllt die Bedingungen der neuen Verordnung.

## **Schlussbemerkungen**

Das italienische Erbfolgeverfahren ist recht komplex und von hohem bürokratischem Aufwand. Die italienischen Behörden verlangen eine Menge Formalitäten. Es ist empfehlenswert, sich den Rat und die Unterstützung eines fachkundigen Anwalts einzuholen, der die Abläufe und Verfahren vereinfachen kann, die nach dem Ableben eines Immobilienbesitzers in Italien in Angriff genommen werden müssen.

Falls die Erbfolge nicht-italienische Staatsangehörige betrifft, wird das Nachlassverfahren wegen der im Internationalen Recht geltenden Bestimmungen und eventuell kollidierender Rechtsprechungen um einiges komplizierter. Ein unparteiischer Rechtsbeistand, der auf länderübergreifende Transaktionen und Erbfolgeverfahren spezialisiert ist, unterstützt Sie im Umgang mit den Konsequenzen des italienischen Erbfolgerechts und stellt sicher, dass über Ihre Immobilie und ihr Vermögen so verfügt wird, wie Sie es wünschen und wie es das italienische Gesetz zulässt.

Falls Sie sich dazu entscheiden, ein italienisches Testament aufzusetzen (siehe dazu "Warum lohnt es sich, ein italienisches Testament zu errichten?") kann Ihnen ein fachkundiger Rechtsanwalt Auskunft erteilen zu rechtmässigen Erben/Pflichtteilsberechtigten, zur Testamentserstellung gemäss italienischer Rechtsprechung, und zur Aufbewahrung des "letzten Willens".

Falls Sie einen Testamentsvollstrecker/Vermögensverwalter ernennen möchten, ist Ihnen ein unparteiischer Rechtsanwalt dabei behilflich, die dafür geeignete Person innerhalb Ihrer Familie zu finden. Diese Funktion kann, falls Sie es wünschen, auch ein Rechtsanwalt übernehmen.

Ein kompetenter und unabhängiger Rechtsanwalt wird Sie dabei beratend unterstützen. Die De Tullio Law Firm bietet Ihnen ein umfangreiches Leistungsspektrum:

- Unterstützung mit Bankgeschäften in Italien;
- Bekanntmachung mit unabhängigen Finanzexperten für Beratung in Steuerfragen. Es ist ausserordentlich wichtig, zu verstehen wie ererbte Vermögenswerte, Ihre Immobilie und jegliche Einnahmensquellen in Italien besteuert werden;
- Profunde Kenntnis im Erbfolgerecht;
- Beratung bei der Testamenterrichtung um sicherzustellen, dass über Ihre italienische Immobilie gemäss italienischem Recht verfügt wird;
- Juristische Fachübersetzungen aller italienischen Urkunden und juristischer Formalitäten, um Abweichungen zwischen der Originalversion und der Übersetzung auszuschliessen.

Ein Rechtsbeistand wird in aller Regel dafür sorgen, dass Ihre Rechte gewahrt werden. Falls Sie nicht persönlich nach Italien kommen können, können Sie Ihrem Rechtsanwalt eine Vollmacht erteilen. Diese schriftliche Autorisierung versetzt einen Rechtsanwalt in die Lage, Sie in Rechtsdingen zu vertreten.

## **Glossar der häufig verwendeten Begriffe im Erbfolgerecht:**

### **Chiamato all'eredità – Erbberechtigte**

Er/sie hat einen Anspruch auf die Vermögenswerte des Verstorbenen aufgrund einer anwendbaren Verfügung (testamentarische oder rechtmässige Erbfolge)

### **Denuncia di successione – Statement of succession**

Die Erbschaftsteuererklärung muss von mindestens einer anspruchsberechtigten Person innerhalb der Frist von 12 Monaten nach dem Todeszeitpunkt eingereicht werden. In der Erklärung müssen alle Details zum Immobilienbesitz des Erblassers angegeben werden. Daher ist es wichtig, dass die Erbschaftsteuererklärung von einem kompetenten, unparteiischen Experten vorbereitet wird, der sich ausserdem mit dem zuständigen Finanzamt kurzschließen kann.

### **Diritto di precedenza – Vorrang durch Naeh**

Der Grundsatz des Vorrangs durch Nähe des Verwandtschaftsgrads bedeutet, dass der Erbe, der dem Erblasser innerhalb der gleichen Linie der Erben – privilegierte kollaterale Linie oder gewöhnliche kollaterale Linie- verwandtschaftlich am Nächsten steht, schliesst weiter entfernte Verwandte von der Erbfolge aus.

### **Erede-Erbe**

Er/Sie ist der Erbberechtigte, der das Erbe, auf das er einen Anspruch hat, angenommen hat.

### **Legato-Vermaechtnisnehmer**

Der Vermächtnisnehmer ist eine physische oder eine juristische Person, die Vermögenswerte oder Geld nach den Bedingungen eines Testaments erhält.

Die Eigenschaft des Vermächtnisnehmers wird automatisch erworben ohne formelle oder stillschweigende Zustimmung. Er/Sie wird nicht als Erbe angesehen und hat nicht die gleichen Pflichten im Erbverfahren, wie z. B. im Falle von Schulden des Erblassers.

### **Successione legittima – gesetzliche Erbfolge**

Die gesetzliche Erbfolge kennzeichnet sich dadurch, dass die Erbfolge nicht durch ein Testament des Verstorbenen angewandt wird, sondern den Regeln des Zivilgesetzbuches folgt.

### **Successione per rappresentazione – erbrechtliche Repräsentation**

In diesem Fall werden die Vermögenswerte des untestierten (nicht testamentarisch geregelt) Erblassers teilweise durch Eintritt auf die Nachkommen verteilt. Das heisst, dass der Erbberechtigte die Erbschaft ausschlägt und der jeweilige Anteil zu gleichen Teilen unter den überlebenden Nachkommen aufgeteilt wird.

### **Successione testamentaria - testamentarische Erbfolge**

Die testamentarische Erbfolge ist eine Erbfolge, die gemäss den Wünschen des Erblassers, wie in einem gültigen Testament bekundet, und gemäss der Gesetzgebung durchgeführt wird.

## **Testamento – Das Testament**

Die Urkunde, in welcher der Testamentsverfasser einen oder mehrere Personen ernennt, die das Erbe verwalten und zum Zeitpunkt seines Todes seinen Besitz zuweisen sollen.

**Dieser Leitfaden ist Eigentum der De Tullio Law Firm. Die Vervielfältigung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung dieses Leitfadens ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der De Tullio Law Firm untersagt. Die hier gemachten Aussagen dienen ausschliesslich allgemeiner praktischer und einleitender Erläuterung und stellen keine formelle Rechtsberatung dar. Die De Tullio Law Firm übernimmt weder Haftung noch Verantwortung für alle herein enthaltenen Aussagen.**

